



LANDKREIS GÖTTINGEN

**Handlungsweisend für alle Mitarbeiter*innen¹ des
Landkreises Göttingen - Fachbereich Jobcenter und der
Stadt Göttingen - Fachbereich Jobcenter**

Lfd. Nr.: 3

Bearbeitung: FD 56.1 Endig

- Leitfaden - Zuständigkeit und Verfahren

¹ Die im Leitfaden gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche, weibliche als auch auf die unbestimmte Form. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

Inhaltsverzeichnis

1. Örtliche Zuständigkeit	3
1.1. Gewöhnlicher Aufenthalt.....	3
1.2. Tatsächlicher Aufenthalt.....	3
1.3. Aufenthalt im Frauenhaus	3
1.4. Berufsbedingte Abwesenheit	4
1.5. Stationärer Aufenthalt	4
1.6. Zugewiesener Wohnort nach § 12a AufenthG, § 36 Abs. 2 SGB II	4
2. Antragserfordernis, § 37 SGB II	4
2.1. Antragstellung	4
2.2. Wirksamkeit	5
2.3. Rückwirkung nachgeholler Anträge, §§ 40 Abs. 3 SGB II, 28 SGB X	5
2.4. Fristwahrende Zugangsfiktion	5
2.5. Neugeborene.....	6
3. Vertretung der Bedarfsgemeinschaft, § 38 SGB II	6
3.1. Umfang der Vertretung.....	6
3.2. Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen.....	6
3.3. Selbständige Interessenwahrnehmung	6
3.4. Widerspruchsführung	7
4. Sofortige Vollziehbarkeit, § 39 SGB II	7
4.1. Grundsatz der aufschiebenden Wirkung.....	7
4.2. Sofortige Vollziehbarkeit	7
5. Tod einer leistungsberechtigten Person, § 40 Abs. 5 SGB II	8
6. Berechnung der Leistung und Bewilligungszeitraum, § 41 SGB II	8
6.1. Monatsprinzip, § 41 Abs. 1 Satz 1-3 SGB II	8
6.2. Rundungsvorschrift, § 41 Abs. 2 SGB II.....	9
6.3. Bewilligungszeitraum, § 41 Abs. 3 SGB II	9
7. Fälligkeit, Auszahlung und Unpfändbarkeit der Leistungen, § 42 SGB II	10
7.1. Leistungserbringung im Voraus, § 42 Abs. 1 SGB II.....	10
7.2. Vorausleistung, § 42 Abs. 2 SGB II	10
7.3. Überweisung und Übermittlung postbar, § 47 Abs. 1 SGB I	10
7.4. Unpfändbarkeit	12

1. Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig für die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II ist der kommunale Träger, in dessen Bezirk der erwerbsfähige Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, § 36 Abs. 1 Satz 1 SGB II.

Ist ein gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht feststellbar, so ist der Träger örtlich zuständig, in dessen Bereich sich der erwerbsfähige Leistungsberechtigte tatsächlich aufhält, § 36 Abs. 1 Satz 4 SGB II. Für temporäre Bedarfsgemeinschaften regelt § 36 Abs. 1 S. 3 SGB II die Zugehörigkeit des Minderjährigen in der BG des umgangsberechtigten Elternteils.

1.1. Gewöhnlicher Aufenthalt

Den gewöhnlichen Aufenthalt hat eine Person dort, wo sie sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass sie an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt, § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I. Entscheidend ist demnach, wo sich der Schwerpunkt der Lebensverhältnisse befindet.

Für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts sind primär die objektiven Umstände und der zeitliche Moment, und im zweiten Schritt die subjektiven Vorstellungen und der Wille der Leistungsberechtigten maßgebend.

Indizien für das objektive Element sind z.B. eine eigene Wohnung oder die polizeiliche Meldung (Nachweis mittels Personalausweis oder Meldebestätigung).

Als subjektives Element ist der Wille notwendig, sich auf längere Dauer an dem betreffenden Ort aufzuhalten.

Zusammenfassend ist die Frage zu stellen, ob sich eine Person zumindest kurzfristig tatsächlich am betreffenden Ort aufhält, objektive Umstände darauf schließen lassen, dass sie längere Zeit dort verweilen will und der Aufenthalt nicht von vornherein auf Beendigung angelegt, sondern zukunfts offen ist.

1.2. Tatsächlicher Aufenthalt

Kann ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht festgestellt werden, so ist gem. § 36 Abs. 1 Satz 4 SGB II auf den tatsächlichen Aufenthalt abzustellen. Dieser setzt lediglich die physische Anwesenheit im räumlichen Zuständigkeitsbereich des SGB II-Leistungsträgers voraus, ohne dass es auf eine längere Verweildauer ankommt.

Umfasst von dieser Regelung sind insbesondere Fälle von Nichtsesshaften und Obdachlosen.

1.3. Aufenthalt im Frauenhaus

Für die Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts reicht aus, wenn sich die betreffende Person an dem Ort „bis auf weiteres“ im Sinne eines zukunfts offenen Verbleibs aufhält und dort den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen hat.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der dortige Aufenthalt nicht zeitlich unbeschränkt möglich ist und regelmäßig die Absicht besteht, den gewählten Ort wieder zu verlassen, wenn bestimmte Voraussetzungen/Umwstände eintreten.

Es ist daher regelmäßig davon auszugehen, dass Frauen, die Zuflucht in einem Frauenhaus suchen, dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt nehmen, so dass der für den Ort des Frauenhauses maßgebende Träger örtlich zuständig wird.

Sucht eine Person Zuflucht in einem Frauenhaus, ist der kommunale Träger am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort verpflichtet, dem durch die Aufnahme im Frauenhaus zuständigen kommunalen Träger am Ort des Frauenhauses die Kosten für die Zeit des Aufenthaltes im Frauenhaus zu erstatten, § 36 a SGB II.²

² Vgl. dazu: <http://jci.landkreisgoettingen.de/ts/kfh.php>

Die Pflicht des bislang zuständigen Leistungsträgers zur Kostenerstattung entsteht ab dem Zeitpunkt, ab dem die betroffene Person das Frauenhaus aufsucht.

1.4. Berufsbedingte Abwesenheit

Die zeitweise, berufsbedingte Abwesenheit eines Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft ist für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts unerheblich, soweit die Bedarfsgemeinschaft bestehen bleibt. Als Ort des gewöhnlichen Aufenthalts gilt der Ort, an dem die Familie ihren Lebensmittelpunkt hat.

1.5. Stationärer Aufenthalt

Auch die Unterbringung in einer stationären Einrichtung kann dort einen gewöhnlichen Aufenthalt begründen.

Zu prüfen ist dabei immer, ob der Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der stationären Einrichtung beibehalten hat (wovon bei einer nicht zukunftsorientierten Einweisung in die stationäre Einrichtung auszugehen sein dürfte).

1.6. Zugewiesener Wohnort nach § 12a AufenthG, § 36 Abs. 2 SGB II

Im neuen Absatz 2 wird durch das am 06.08.2016 in Kraft getretene Integrationsgesetz eine ergänzende Zuständigkeitsregelung eingefügt, durch die eine ausschließliche örtliche Zuständigkeit des kommunalen Trägers am Ort eines nach § 12a AufenthG zugewiesenen Wohnorts begründet wird.

Auf den gewöhnlichen oder tatsächlichen Aufenthalt kommt es bei diesen Personen für die Bestimmung der Zuständigkeit nicht an, maßgeblich ist allein, was im Aufenthaltstitel vermerkt ist.

Unabhängig vom Aufenthalt können leistungsberechtigte Personen einen Antrag auf SGB II-Leistungen nur bei dem Jobcenter stellen bzw. nur von dem Jobcenter Leistungen erhalten, in dessen Gebiet die leistungsberechtigte Person ihren Wohnsitz zu nehmen hat.

2. Antragserfordernis, § 37 SGB II

Alle Leistungen nach dem SGB II werden auf Antrag erbracht. Mit dem Antrag bringt der Antragsteller dem Leistungsträger gegenüber zum Ausdruck, dass er Sozialleistungen in Anspruch nehmen möchte (einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung).

2.1. Antragstellung

Die Antragstellung umfasst alle passiven Leistungen für alle im Antrag aufgeführten Personen der Bedarfsgemeinschaft (später eintretende Personen sind ab Mitteilung der Änderung, Kinder ab Geburt zu berücksichtigen). Bei Unklarheiten ist der Antrag durch den Leistungsträger auszulegen und der Willen des Antragstellers - wenn notwendig durch Rückfragen - zu ermitteln.

Das Gesetz stellt in § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II dagegen klar, dass Leistungen nach § 24 Abs. 1 und 3 SGB II (Darlehen bei unabweisbarem Bedarf im Einzelfall; Wohnungserstausstattungen; Erstausstattung bei Geburt und Schwangerschaft; Anschaffung/Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen; Miete von therapeutischen Geräten) sowie für die Leistungen nach § 28 Abs. 5 SGB II (Leistungen für Lernförderung) gesondert beantragt werden müssen.

Achtung bis 31.12.2023: zur Abdämpfung der Folgen der Corona-Pandemie ist in § 71 Abs. 1 SGB II befristet bis 31.12.2023 der Verzicht auf das Antragserfordernis für Lernförderung

geregelt worden. Damit ist für die Genehmigung von Nachhilfe die Bestätigung der Schule erforderlich, im SGB II bedarf es keines gesonderten Antrages.

Die Antragstellung ist an keine Form gebunden. Nach dem Grundsatz der Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens kann der Antrag mündlich, schriftlich oder durch einen - ggf. mit Vollmacht ausgestatteten - Dritten gestellt werden.

2.2. Wirksamkeit

Anträge auf Sozialleistungen können nach Vollendung des 15. Lebensjahres gestellt werden (§§ 10 SGB X ff., § 36 SGB I). Der Antrag muss in deutscher Sprache gestellt werden.

Die Antragstellung hat konstitutive (anspruchsbegründende) Wirkung, sodass Leistungen erst ab der Antragstellung zustehen. Wegen der Regelung des § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II wirkt der Leistungsantrag auf den Ersten des Monats zurück, sodass keine taggenaue, sondern eine monatsweise Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben erfolgen kann.

Eine Weitergewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach Ende eines Bewilligungszeitraums setzt einen neuen Antrag voraus. § 37 SGB II gilt nicht nur für die Erstbewilligung, sondern für jede Folgebewilligung.

Für den Zeitraum vor (erneuter) Antragstellung werden Leistungen nicht erbracht, § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB II.

2.3. Rückwirkung nachgeholter Anträge, §§ 40 Abs. 3 SGB II, 28 SGB X

Hat ein Leistungsberechtigter von der Stellung eines Antrages auf Arbeitslosengeld II abgesehen, weil ein Anspruch auf eine andere Sozialleistung geltend gemacht worden ist, und wird diese Leistung versagt oder ist sie zu erstatten, wirkt der nunmehr nachgeholte Antrag auf ALG II bis zu einem Jahr zurück, wenn er unverzüglich nach Ablauf des Monats gestellt ist, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistung bindend geworden ist (Rückwirkung nachgeholter Anträge, §§ 40 Abs. 3 SGB II, 28 SGB X).

Bindend wird eine Entscheidung mit der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes, also nach Ablauf der Widerspruchsfrist, bzw. im Falle eines sich anschließenden Gerichtsverfahrens mit der Unanfechtbarkeit des Urteils.

Unverzüglich bedeutet, dass der Antrag ohne schuldhaftes Zögern nach Ablauf des Monats wiederholt werden muss, in dem die Ablehnung bindend geworden ist. Demnach ist grundsätzlich zumutbar, spätestens am 01. des Folgemonats (nach Unanfechtbarkeit der ablehnenden Entscheidung) Leistungen nach dem SGB II zu beantragen.

Ist seit erfolgloser Antragstellung mehr als ein Jahr vergangen und ist der Wiederholungsantrag unverzüglich gestellt worden, ist die Rückwirkung ohne Rücksicht auf die Dauer des Verwaltungsverfahrens oder des sich anschließenden Gerichtsverfahrens auf ein Jahr begrenzt.

Beispiel:

Am 01.03.2021 wird ein Antrag auf Kinderzuschlag bei der Familienkasse gestellt. Der ablehnende Widerspruchsbescheid wird dem Antragsteller mit Bescheid vom 10.06.2021 am 12.06.2021 bekannt gegeben. Eine Klage wird nicht erhoben, so dass am 13.07.2021 der Verwaltungsakt unanfechtbar geworden ist.

Wenn der Antrag auf Grundsicherungsleistungen unverzüglich bis zum Ablauf des Monats (31.07.2021), in dem der Widerspruchsbescheid bindend geworden ist, nachgeholt wird, wirkt die Antragstellung auf den 01.03.2021 zurück.

2.4. Fristwahrende Zugangsfiktion

Anträge werden auch bei allen anderen Leistungsträgern und - im Falle des Auslandsaufenthalts - auch bei allen Auslandsvertretungen entgegengenommen und gelten ab diesem Zeitpunkt als

gestellt (fristwahrende Zugangsfiktion), § 16 Abs. 2 SGB I. Der zuständige Leistungsträger ist verpflichtet, den Antrag entgegenzunehmen, auch dann, wenn er den Antrag in der Sache für unzulässig oder für unbegründet hält (§ 20 Abs. 3 SGB X).

2.5. Neugeborene

Grundsätzlich ist für jedes neugeborene Kind ein Antrag erforderlich. Als Antragstellung reicht dabei z.B. aus, dass durch Vorlage des Mutterpasses dem Leistungsträger der Entbindungstermin bekannt ist oder wenn die Geburt durch Einreichen der Geburtsurkunde nachgewiesen wird.

Wird der Antrag (auch formlos, z.B. durch Einreichen des Mutterpasses vor der Geburt) bis spätestens 14 Tage nach der Geburt gestellt, werden ab dem Tag der Geburt die Leistungen für das Kind gewährt. Erfolgt eine Antragstellung erst nach 14 Tagen, beginnt die Leistungsgewährung erst mit Datum des Antrags.

3. Vertretung der Bedarfsgemeinschaft, § 38 SGB II

Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität und Verwaltungsökonomie enthält § 38 Abs.1 Satz 1 SGB II die gesetzliche Vermutung der Bevollmächtigung einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person (bei mehreren erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen des tatsächlichen Antragstellers) für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Hiermit soll verhindert werden, dass dem Träger eine Vielzahl von Ansprechpartnern einer Bedarfsgemeinschaft gegenübersteht.

3.1. Umfang der Vertretung

Die gesetzliche Vermutung einer Bevollmächtigung bezieht sich auf die Antragstellung und die Entgegennahme von Leistungen nach dem SGB II; nur insoweit gilt die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person bzw. der tatsächliche Antragsteller als vertretungsbefugt.

Adressat der Bewilligungsbescheide für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ist daher der vermutet Bevollmächtigte.

3.2. Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen

Die Rückabwicklung zu Unrecht erbrachter Leistungen muss in den jeweiligen Leistungsverhältnissen erfolgen, d. h. für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ist gesondert zu prüfen, ob und in welcher Höhe der jeweilige Bewilligungsbescheid aufzuheben und die überzahlten Leistungen zu erstatten sind. Es sind daher individuelle Aufhebungs- und Rückforderungsentscheidungen zu treffen und die entsprechenden Bescheide an den jeweiligen Erstattungspflichtigen zu adressieren.

Aufhebungs- und Rückforderungsbescheide gegenüber minderjährigen Kindern sind an ein Elternteil als gesetzlicher Vertreter (§ 1629 BGB) bekannt zu geben.

Keinesfalls kann von nur einem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, z.B. dem vermutet Bevollmächtigten im Rahmen der Antragstellung und Auszahlung, Erstattung des gesamten an die Bedarfsgemeinschaft zu viel gewährten Betrags verlangt werden. Jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft haftet nur für den auf es entfallenden Anteil der zu Unrecht gewährten Leistungen.

3.3. Selbständige Interessenwahrnehmung

Die gesetzliche Vermutung einer Bevollmächtigung greift nicht, wenn entgegenstehende Anhaltspunkte vorliegen. Wann dies der Fall ist, ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen.

Die Bevollmächtigungsvermutung ist jedenfalls widerlegt, wenn ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft gegenüber dem Träger erklärt, seine Interessen selbst wahrnehmen zu wollen. Anhaltspunkte gegen eine Bevollmächtigung liegen auch vor, wenn ein Mitglied aus der Bedarfsgemeinschaft einen eigenen Antrag stellt oder, wenn aktenkundig ist, dass die Partner zwar (noch) gemeinsam wohnen, eine Trennung aber erfolgt ist bzw. unmittelbar bevorsteht. Ist die Bevollmächtigungsvermutung widerlegt, sind die Leistungsansprüche für jedes nicht vertretene Mitglied separat zu bescheiden und zu überweisen. Aus dem Bescheid an den bisher Bevollmächtigten muss hervorgehen, dass die Leistungen für dieses eine Mitglied der Bedarfsgemeinschaft künftig direkt an dieses überwiesen werden.

3.4. Widerspruchsführung

Widerspruch muss von jedem einzelnen Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, soweit es von dem Bescheid betroffen ist, eingelegt werden. § 38 SGB II ist jedoch dahingehend auszulegen, dass die vermutete Bevollmächtigung alle Verfahrenshandlungen erfasst, die mit der Antragstellung und der Entgegennahme der Leistungen zusammenhängen und der Verfolgung des Antrags dienen, also auch die Einlegung des Widerspruchs.

Erhebt der nach § 38 SGB II Bevollmächtigte Widerspruch gegen einen Bewilligungsbescheid und sind entgegenstehende Anhaltspunkte nicht ersichtlich, ist der Rechtsbehelf dahingehend auszulegen, dass Widerspruch auch im Namen der anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft eingelegt wird, soweit diese betroffen sind und es insgesamt der Verfolgung des Begehrens dient.

Legt ein anderes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft den Rechtsbehelf ein, ist eine gesonderte Bevollmächtigung erforderlich; eine Vollmachtsurkunde ist beizufügen.

Betrifft eine Entscheidung nur eine Person der Bedarfsgemeinschaft (z. B. individueller Aufhebungs- und Erstattungsbescheid oder Sanktionsbescheid), so kann auch nur diese gegen die Entscheidung Widerspruch einlegen; die Bevollmächtigungsvermutung des § 38 SGB II greift dann nicht ein.

4. Sofortige Vollziehbarkeit, § 39 SGB II

4.1. Grundsatz der aufschiebenden Wirkung

Nach der allgemeinen Regelung des § 86a SGG haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung (Suspensiveffekt).

Die aufschiebende Wirkung hemmt die Vollziehung eines Verwaltungsaktes. Es entsteht ein Schwebezustand, in dem keine Folgerungen aus dem angefochtenen Verwaltungsakt gezogen werden dürfen. Damit soll verhindert werden, dass durch die sofortige Vollziehung von Verwaltungsakten Tatsachen geschaffen werden, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können, wenn sich der Verwaltungsakt nach gerichtlicher Prüfung als rechtswidrig erweist.

4.2. Sofortige Vollziehbarkeit

Die Regelung des § 39 SGB II schließt für bestimmte, abschließend aufgezählte Verwaltungsakte die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage aus.

Bei den genannten Fallgruppen hat der Gesetzgeber das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung von vornherein höher bewertet als das Interesse des Einzelnen, von einem Vollzug der angegriffenen Entscheidung bis zu deren Bestandskraft verschont zu bleiben. Folge: Die Entscheidungen können vollzogen werden, bevor die Überprüfung der Rechtmäßigkeit abgeschlossen ist.

Keine aufschiebende Wirkung haben Widerspruch und Anfechtungsklage demnach insbesondere bei:

- Aufhebungsbescheiden im weiteren Sinne, also Bescheide über Rücknahme (§ 45 SGB X), Widerruf (§ 47 SGB X), Aufhebung von Dauerverwaltungsakten wegen wesentlicher Änderungen (§ 48 SGB X) oder Entziehung von Leistungen (§ 66 SGB I),
- Sanktionsbescheiden und
- Verwaltungsakten, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit oder Pflichten erwerbsfähiger Leistungsberechtigter bei der Eingliederung in Arbeit regeln.

5. Tod einer leistungsberechtigten Person, § 40 Abs. 5 SGB II

§ 40 Abs. 5 SGB II Satz 1 stellt die bereits übliche Verwaltungspraxis für diejenigen Fälle klar, in denen ein Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft während des Leistungsbezuges verstirbt. Allein der Tod einer leistungsberechtigten Person führt im Sterbemonat nicht zur Anpassung der Leistungsansprüche, sodass die Erstattung überzahlter Leistungen (§ 50 Abs. 2 SGB X) und die nachträgliche Anpassung der Ansprüche weiterer haushaltszugehöriger Personen (§ 48 SGB X) im Sterbemonat unterbleiben. An dem Tag, an dem die leistungsberechtigte Person verstirbt, erledigt sich der Bewilligungsbescheid gem. § 39 Abs. 2 SGB X, ein Aufhebungsbescheid ist nicht erforderlich.

Ergeben sich weitere Umstände, die eine Anpassung bzw. Aufhebung der Bewilligungsbescheide erforderlich machen (z.B. Einkommen), ist bei der Anwendung der §§ 44 ff. SGB X auch der Todeseintritt als leistungserhebliche Tatsache zu berücksichtigen, soweit dieser sich auf die Leistungsansprüche der verstorbenen Person und der anderen Leistungsberechtigten auswirkt.

Tritt der Tod nach Antragstellung, aber vor Leistungsbewilligung ein, ist diese Änderung bei der Leistungsbewilligung von Amts wegen zu berücksichtigen. Kann der Tod vom Leistungsträger mangels Kenntnis nicht beachtet werden, verbleibt es bei den allgemeinen Vorschriften zur Aufhebung und Änderung von Verwaltungsakten.

Satz 2 beinhaltet einen Anspruch auf Rücküberweisung durch das Bankinstitut der verstorbenen leistungsberechtigten Person für SGB II-Leistungen, die nach dem Sterbemonat erbracht wurden.

6. Berechnung der Leistung und Bewilligungszeitraum, § 41 SGB II

6.1. Monatsprinzip, § 41 Abs. 1 Satz 1-3 SGB II

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie und der Rechtssicherheit für die Leistungsbezieher werden ganze Monate mit 30 Tagen berechnet, um monatlich gleichbleibende Leistungen sicherzustellen.

Stehen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für einen Monat nur anteilig zu, wird die Monatsleistung durch 30 dividiert und mit der Anzahl der Anspruchstage multipliziert.

Dies gilt aber nur, wenn die antragstellende Person auf Leistungen zum Lebensunterhalt die Rückwirkungsfiktion des § 37 Abs. 2 SGB II auf den 1. des Monats nicht wahrnimmt.

Von der Rückwirkungsfiktion des § 37 Abs. 2 S. 2 werden hingegen nicht die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erfasst.

Beispiel:

Bei Anspruchsbeginn am 28.02. ergibt sich nur ein Anspruchstag und es sind 1/30 der Monatsleistung für Februar zu zahlen.

Beginnt der Anspruch dagegen erst am 31.01., folgt aus Satz 2 nicht, dass nur für 30 Tage und für den 31. Tag des Monats keine Leistungen zu erbringen sind. Vielmehr ergibt sich aus Satz 1 und 3 auch ein Anspruch (1/30) für diesen Tag.

Diese Regelung gilt ebenso beim Wegfall des Leistungsanspruchs während eines Monats.

Beispiel:

Hat sich der Leistungsberechtigte am 07.03. aus dem Bezug abgemeldet, bleiben für den März 6 Anspruchstage. Wird erst verspätet bekannt, dass schon zum 17.10. die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr vorlagen, so bestand nur für 16 Tage ein Leistungsanspruch, für 14 Tage hat eine Rückforderung zu erfolgen (30 Kalendertage – 16 Anspruchstage = 14 Rückforderungstage).

Die Höhe des kalendertäglichen Anspruchs ist nach § 41 Abs. 1 Satz 2 SGB II, nach dem für einen Monat stets, d.h. unabhängig von seiner tatsächlichen Länge, dreißig Tage zugrunde zu legen sind, zu berechnen. Die Höhe des kalendertäglichen Anspruchs ergibt sich also, indem man die Höhe der monatlichen Leistung durch dreißig dividiert. Besteht für einen ganzen Monat ein Leistungsanspruch, ist die Höhe des Leistungsanspruchs aber unabhängig davon, wie viele Tage dieser Monat umfasst.

Beispiel: Holt ein Anspruchsberechtigter seinen Tagessatz täglich ab, darf der täglich ausbezahlte Tagessatz am Ende des Monats den monatlichen Regelsatz nicht übersteigen.

6.2. Rundungsvorschrift, § 41 Abs. 2 SGB II

Berechnungen sind auf zwei Dezimalstellen, also centgenau, auszuführen, wenn nichts Abweichendes bestimmt ist.

Bei einer auf Dezimalstellen durchgeführten Berechnung wird die letzte Dezimalstelle um eins erhöht, wenn sich in der folgenden Dezimalstelle eine der Ziffern 5 bis 9 ergeben würde.

6.3. Bewilligungszeitraum, § 41 Abs. 3 SGB II

Über den Leistungsanspruch ist in der Regel für ein Jahr zu entscheiden (Satz 1).

In Fällen, in denen Leistungen vorläufig erbracht werden oder die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung unangemessen sind, soll dagegen eine Verkürzung auf 6 Monate erfolgen (Satz 2). Bei diesem sog. gebundenem Ermessen („soll“) muss die Behörde grds. der Soll-Vorschrift folgen und darf nur bei besonderen Umständen davon abweichen.

Beispiel:

Wegen der Eigenart einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist eine jahresbezogene Einkommensberechnung erforderlich, daher kann trotz vorläufiger Leistungsbewilligung von der Verkürzung abgesehen werden.

Wenn der Leistungsanspruch zu einem früheren Zeitpunkt endet, kann trotz dieser Neuregelung weiterhin auch für einen kürzeren Zeitraum als 6 Monate entschieden werden.

Beispiel:

Verkürzung wegen Erreichen der Altersgrenze nach 4 Monaten oder geplanter Existenzgründung in 3 Monaten.

Die Dauer des Bewilligungszeitraumes ist stets für die gesamte Bedarfsgemeinschaft einheitlich vorzunehmen (Satz 3).

7. Fälligkeit, Auszahlung und Unpfändbarkeit der Leistungen, § 42 SGB II

7.1. Leistungserbringung im Voraus, § 42 Abs. 1 SGB II

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden für jeden Monat im Voraus erbracht.

Erbracht werden die Leistungen mit der Auszahlung, wobei Erfüllung regelmäßig erst durch die Gutschrift beim Berechtigten eintritt, sodass die Überweisung so rechtzeitig erfolgen muss, dass der Leistungsbetrag dem Berechtigten bereits am ersten Tag jedes Monatsabschnitts zur Verfügung steht.

7.2. Vorausleistung, § 42 Abs. 2 SGB II

Für die Leistungsberechtigten ist in Absatz 2 die Möglichkeit vorgesehen, eine teilweise vorzeitige Auszahlung des kommenden Leistungsanspruches zu erhalten (Satz 1).

Die vorzeitige Leistungserbringung ist dabei auf maximal 100 € je Mitglied der Bedarfsgemeinschaft begrenzt. Abhängig davon, was beantragt wurde, kann auch die Auszahlung eines geringeren Betrages erfolgen.

Die vorzeitige Leistungserbringung setzt eine Ermessensentscheidung voraus. Die für diese Entscheidung erheblichen Gründe sind zu dokumentieren. Die vorfällige Zahlung kann dabei ganz oder teilweise abgelehnt werden, z.B. wenn Schonvermögen vorhanden ist, Erwerbseinkommen bezogen wird oder vorzeitige Zahlungen dem eigenverantwortlichen Wirtschaften zuwider laufen würde.

Ein Vorschuss mindert den für den nächsten Kalendermonat fälligen Leistungsanspruch in gleicher Höhe. In Fällen, in denen die Absetzung des vorausgezählten Betrages im Folgemonat nicht erfolgen kann, ist diese im zweiten auf die Bewilligung folgenden Monat vorzunehmen.

Beispiel:

Aufgrund von Erwerbseinkommen liegt der monatliche Auszahlungsbetrag eines Leistungsberechtigten regelmäßig bei nur 165,- €. Am 18.07. beantragt er eine vorzeitige Auszahlung. Diese wird in Höhe von 100,- € bewilligt. Wegen der Berücksichtigung eines Heizkostenguthabens reduziert sich der Auszahlungsbetrag im August auf lediglich 80,- €. Eine Minderung des Auszahlungsbetrags im Folgemonat der Vorauszahlung (=August) ist demnach nicht möglich (Satz 3), sondern kann erst im September erfolgen (Satz 4).

Die Minderung des Auszahlungsbetrages erfolgt im jeweiligen Monat immer in voller Höhe, eine Aufteilung auf mehrere Monate ist nicht vorgesehen. Ausnahme: Reicht der Anspruch in einem Monat nicht aus, ist die vorzeitig erbrachte Zahlung in zwei Raten einzubehalten.

Sind im Folge-/Anrechnungsmonat laufende Aufrechnungen vorhanden (Nr. 1) oder ist eine Minderung des Leistungsanspruches durch Sanktionen beabsichtigt (Nr.2), ist die vorzeitige Erbringung von Leistungen ausgeschlossen, da der Lebensunterhalt im Anrechnungsmonat durch Zusammentreffen zweier Minderungen nicht gesichert ist; in diesen Fällen kann bei Vorschussbedarf nur ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 SGB II erbracht werden.

Auch ausgeschlossen ist eine wiederholte Vorauszahlung innerhalb von drei Kalendermonaten (Nr. 3).

7.3. Überweisung und Übermittlung postbar, § 47 Abs. 1 SGB I

Da die Neufassung der für alle Sozialgesetzbücher grundsätzlich geltenden Regelung zur Auszahlung von Geldleistungen (§ 47 Absatz 1 SGB I) der bisherigen Regelung in § 42 Absatz 3 SGB II entspricht, ist eine spezialgesetzliche Regelung im SGB II nicht mehr erforderlich, so dass § 42 Abs. 3 SGB II mit Wirkung zum 01.12.2021 gestrichen wurde. Durch die Änderung des § 47 SGB I können die Regelungen im SGB II entfallen.

Auch im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende gilt mit Wirkung zum 01.12.2021 die allgemeine Regelung des § 47 Abs. 1 SGB I, der ebenfalls zum 01.12.2021 eine neue, dem bisherigen § 42 Abs. 3 SGB II der Sache nach gleiche Regelung erhält (Art. 2, Art. 28 Abs. 5 des Gesetzes vom 12.06.2020, BGBl I 2020, 1248). Der Gesetzgeber wollte ausdrücklich die von der bisherigen Regelung des § 47 Abs. 1 SGB I abweichenden Regelungen des § 42 Abs. 3 SGB II und des § 337 Abs. 1 SGB III auf alle Sozialleistungsträger erstrecken (Begründung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung vom 04.03.2020, BT-Drs. 19/17586, S. 81).

§ 47 SGB I stellt grundsätzlich zwei Möglichkeiten dar, SGB II-Leistungen ausbezahlt zu bekommen. Entweder durch die Überweisung der Geldleistungen auf ein inländisches Konto bei einem Geldinstitut oder durch die Übermittlung an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der Leistungsberechtigten.

Der Antragsteller muss nicht Kontoinhaber, aber zumindest Mitinhaber sein, sodass ihm die Beträge wirtschaftlich zufließen. Die Überweisung auf das angegebene Konto erfolgt kostenfrei. Eine Verpflichtung zur Einrichtung eines eigenen Kontos ergibt sich aus § 47 Abs. 1 SGB I nicht. Verfügt der Antragsteller aber über kein Konto und werden die Leistungen per gebührenpflichtiger Zahlungsanweisung übermittelt (Satz 2), sind die hierdurch entstehenden Kosten vom Antragsteller zu tragen³.

Die hier verwendete Überweisung per Postbar lässt eine Grundgebühr sowie weitere, betragsabhängige Gebühren bei der Postbank entstehen.

Gem. § 47 Abs. 1 S. 2 SGB I sind die Kosten, die bei der Übermittlung der Leistung entstehen, dem Leistungsempfänger unmittelbar vom Auszahlungsbetrag abzuziehen.

Die Kosten sind gemäß § 47 Abs. 3 SGB I nur dann nicht zu tragen, wenn der Antragsteller unverschuldet kein Konto führt. Die Beweislast für seine Unschuld liegt beim Leistungsempfänger.

Exkurs: Basiskonto

Seit dem 19. Juni 2016 begründet § 31 des Zahlungskontengesetzes (ZKG) für alle Verbraucher einschließlich Personen ohne festen Wohnsitz einen Rechtsanspruch auf Führung eines sog. Basiskontos.

Ein Basiskonto („Jedermannkonto“) lässt sich lediglich im Guthaben führen, nicht mit einem Minus. Ein Dispositionskredit gehört nicht zu diesem Konto. Es erlaubt u.a. Ein- und Auszahlungen und Überweisungen. Weiterhin gehört zum Basiskonto eine EC-Karte zum bargeldlosen Bezahlen und Geldabheben am Automaten. Einzige Voraussetzung für die Einrichtung eines Basiskontos ist, dass der Kontoinhaber sich legal in der EU aufhält.

Das Kreditinstitut kann den Abschluss eines Basiskontovertrags nur unter engen Voraussetzungen ablehnen. Wenn der Antrag auf Eröffnung eines Basiskontos abgelehnt wurde, besteht die Möglichkeit, ein Verwaltungsverfahren bei der BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) zu beantragen. Dieses Verfahren ist kostenlos. Ein Beschwerdeformular, das um wenige Angaben zu ergänzen ist, steht unter www.bafin.de zur Verfügung.

Aufgrund der Möglichkeit zur Einrichtung eines Basiskontos ist für den Unschuldsnachweis seitens des Leistungsempfängers u.a. ein begründetes Kündigungsschreiben bzw. Ablehnungsschreiben der Banken, das eigene Beschwerdeschreiben gegen die Kündigung bzw. Ablehnung der Kontoeröffnung sowie eine Bestätigung der Banken über den Eingang des Beschwerdeschreibens vorzulegen. Die Verweigerung eines einzigen Geldinstitutes ist als Unschuldsnachweis nicht ausreichend.

³ Zu den verschiedenen Zahlungsarten http://jci.landkreisgoettingen.de/dok/dok-cp2/cp2_anzahlung_zverkehrswege.pdf

7.4. Unpfändbarkeit

Der Anspruch auf SGB II-Leistungen kann nicht abgetreten, übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II waren z.B. bisher gemäß § 54 Absatz 4 SGB I genau wie Arbeitseinkommen pfändbar. Ausgehend davon, dass Leistungen nach dem SGB II der Sicherung des Existenzminimums dienen und die umfangreiche Ermittlung der pfändbaren Beträge oft negativ verlief, ist es sachgerecht, dass die SGB II-Leistungen bei den leistungsberechtigten Personen verbleiben.

Freigegeben am/durch:
29.11.2021

gez. Oberdieck